

## **Was ist beim Studium der Architektur, Landschaftsarchitektur, Innenarchitektur und Stadtplanung zu beachten? - Eine Information für am Studium Interessierte, Studienanfänger und Studierende**

### **Vorbemerkung**

Nachfolgend finden Sie gemeinsame Hinweise aller hessischen Hochschulen mit Studiengängen der Fachrichtung Architektur, Landschaftsarchitektur, Innenarchitektur sowie Stadtplanung und der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen. Diese Hinweise verzichten auf den unterschiedlichen Gebrauch von männlichen und weiblichen Berufsbezeichnungen und verwenden den Begriff „Architekt“ oftmals als Oberbegriff für alle Fachrichtungen.

Angesprochen sind vor allem diejenigen am Studium Interessierten, Studienanfänger und Studierenden, die sich in ihrer beruflichen Zukunft die Möglichkeit offen halten wollen, später eine der geschützten Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“, oder „Stadtplaner“ zu führen.

Die Hinweise sollen Hilfestellung geben und von Anbeginn an darüber aufklären, dass es zwischen der Ausbildung im jeweiligen Fachbereich einer Hochschule und der Berechtigung, eine der Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“ oder „Stadtplaner“ führen zu dürfen, einen gesetzlich geregelten Weg gibt..

Nachfolgend werden die wichtigsten Fragen kurz angesprochen. Detaillierte Informationen sind über die angegebenen Links abzufragen.

### **I. Das Studium in Hessen**

Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung können in Hessen an den folgenden Ausbildungsstätten studiert werden:

- Technische Universität Darmstadt
- Hochschule Darmstadt
- Fachhochschule Frankfurt am Main
- Fachhochschule Gießen-Friedberg
- Universität Kassel
- Fachhochschule Wiesbaden
- Hochschule Geisenheim

Die Angebote und Ausbildungen an den verschiedenen Hochschulen können im Einzelnen durchaus unterschiedlich sein; denn die gesetzlich verbriefte Unabhängigkeit von Forschung

und Lehre gibt den Hochschulen das Recht, ihre Studiengänge nicht nur selbst zu organisieren, sondern auch deren Inhalte und Schwerpunkte weitgehend selbst festzulegen. Hinzu kommt, dass die Modularisierung der neuen Bachelor- und Masterstudiengänge differenzierte Profilbildungen zulässt.

Wer das Berufsziel Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt oder Stadtplaner hat, muss allerdings darauf achten, dass am Ende der Gesamtbilanz **eine den Berufsaufgaben entsprechende Ausbildung** steht. Die Architektenkammern beurteilen die Eintragungsfähigkeit von Absolventen der neuen Bachelor- und Masterstudiengänge anhand der Studiencurricula und der sogenannten „Diploma-Supplements“, die Bachelor- und Masterstudienzeugnissen beigefügt werden müssen. Daraus geht hervor, welche Studienfächer im Einzelnen konkret belegt worden sind. Nur wer damit nachweisen kann, dass er die für den angestrebten Beruf erforderlichen Inhalte studiert hat, kann mit diesem Studienabschluss und der nachfolgenden Berufspraxis die Eintragung in ein Berufsverzeichnis bei der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen erlangen.

## II. Wer Architektur studiert und einen entsprechenden Hochschulabschluss erworben hat, ist noch kein Architekt

Die Berufsbezeichnungen Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner sind gesetzlich geschützt. Angehörige dieser Berufe gehören ebenso wie Arzt und Rechtsanwalt in Deutschland zu den sogenannten „verkammerten Berufen“. Erst mit der Eintragung in ein Berufsverzeichnis einer Architektenkammer wird das Recht erworben, die geschützte Berufsbezeichnung zu führen.

Für den Verbraucher bzw. Auftraggeber bedeutet die Kammermitgliedschaft seines Auftragnehmers eine Qualitätssicherung zu seinen Gunsten. Er darf sich darauf verlassen, dass ein gewisser Standard im Hinblick auf die Ausbildung, die Berufsausübung und die kontinuierliche Fortbildung gewahrt ist und der Berufsangehörige uneingeschränkt berufsfähig ist.

Die Voraussetzungen für die Eintragung in die Berufsverzeichnisse regeln die Architektengesetze der Länder, in Hessen das Hessische Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG).

Danach kann in Hessen in das Berufsverzeichnis des entsprechenden Fachgebietes eingetragen werden, wer

1. eine den Berufsaufgaben entsprechende **berufsqualifizierende Ausbildung** in einem Studiengang von mindestens vier Jahren Dauer an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung mit einer Prüfung auf Hochschulniveau erfolgreich abgeschlossen hat,
2. eine nachfolgende hauptberufliche praktische Tätigkeit in dem betreffenden Fachgebiet erbracht hat (**Berufspraxis**).

## III. Die formalen Anforderungen an das Studium nach dem Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG)

Neben den inhaltlichen Voraussetzungen gibt es für diejenigen, die das Ziel haben, Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt oder Stadtplaner zu werden, auch formale Anforderungen an das Studium:

Eine berufsqualifizierende Ausbildung setzt grundsätzlich eine Regelstudienzeit von insgesamt mindestens acht Semestern oder ein Studium von vier Jahren auf Vollzeitbasis voraus. Gleichwertig sind sechs Studienjahre, die zumindest drei Jahre Vollzeitstudium umfassen müssen. Das Studium muss an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Ausbildungseinrichtung absolviert und mit einer Prüfung auf Hochschulniveau erfolgreich abgeschlossen worden sein.

#### IV. **Berufspraxis**

Wer Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner werden will, muss nach dem Studium eine den Anforderungen des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes (HASG) entsprechende Berufspraxis absolviert haben.

Wer ein berufsqualifizierendes Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren mit einer entsprechenden Hochschulprüfung erfolgreich abgeschlossen hat, muss eine nachfolgende hauptberufliche praktische Tätigkeit in dem betreffenden Fachgebiet in Vollzeitbeschäftigung von **zwei Jahren** oder in Teilzeitbeschäftigung, die einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung von zwei Jahren entspricht, absolvieren und in dieser Zeit Fortbildungsmaßnahmen in einem Umfang von mindestens 80 Unterrichtsstunden wahrnehmen.

Die Inhalte der berufspraktischen Tätigkeit und die Dauer und Inhalte der Fortbildung während der berufspraktischen Tätigkeit werden in Hessen durch die **Hessische Verordnung über die Berufspraxis zur Eintragung in ein Berufsverzeichnis der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen** (Berufspraxisverordnung) vom 22. September 2008 geregelt, die am 1. November 2008 in Kraft getreten ist.

Zu beachten ist, dass während der Berufspraxis eine Baustellenpraxis von mindestens sechs Monaten zu absolvieren ist. Diese kann gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 Berufspraxisverordnung in einem Block oder in mehreren zeitlichen Blöcken oder in der gesamten Zeit der praktischen Tätigkeit berufsbegleitend erbracht werden. Dies betrifft die Berufsangehörigen des Fachgebiets Architektur (siehe hierzu § 3 Nr. 1 g) Berufspraxisverordnung) und die Berufsangehörigen der Fachgebiete Innenarchitektur (siehe hierzu § 3 Nr. 2g) und Landschaftsarchitektur (siehe hierzu § 3 Nr. 3 i) Berufspraxisverordnung. Es wird dringend empfohlen, sich mit den Anforderungen der Berufspraxisverordnung rechtzeitig vertraut zu machen.

#### V. **Die europäische Komponente:**

##### **Auswirkungen der Dauer der Regelstudienzeit nach europäischem Recht:**

Durchaus bedacht werden sollte bei der Entscheidung über die angestrebten Abschlüsse auch die „europäische Komponente“, d.h. die Vorgaben der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie ([http://www.bakcms.de/bak/bericht%20brussels/RL%202005\\_36\\_EG.pdf](http://www.bakcms.de/bak/bericht%20brussels/RL%202005_36_EG.pdf)).

1. Danach ist im gesamten europäischen Ausland Voraussetzung für die **automatische Anerkennung als Hochbauarchitekt** ein Hochschulstudium mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit mit einem entsprechenden Hochschulabschluss. Eine Einzelfallprüfung der automatisch anzuerkennenden Studienabschlüsse findet somit nicht statt.
2. Absolventen mit einem Hochschulabschluss nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von weniger als vier Jahren, aber mindestens drei Jahren können allenfalls im Wege der **Einzelfallprüfung** des EU-Landes, in dem eine Tätigkeit ausgeübt werden soll, die auch Praxiszeiten einbezieht, anerkannt werden.

3. Für die Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung gilt eine andere Regelung. Wenn diese Absolventen im europäischen Ausland tätig werden wollen und ein Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren, aber weniger als vier Jahren mit entsprechender Hochschulprüfung abgeschlossen haben, sind sie grundsätzlich anerkennungsfähig, der europäische Aufnahmestaat kann aber entsprechende Eignungstests und Anpassungslehrgänge verlangen, wenn das Ausbildungsniveau der eigenen Absolventen in den entsprechenden Studiengängen höher ist.
4. Neben der Studiendauer sind für die „Europafähigkeit“ der Hochbauarchitekten auch die Studieninhalte von Bedeutung. Das Studium muss die elf inhaltlichen Punkte, die in Art. 46 der Berufsankennungsrichtlinie aufgezählt sind, umfassen. Nur wenn diese Voraussetzungen bei einem Studienabschluss vorliegen, ist eine Notifizierung (Bekanntgabeverfahren) des Studienabschlusses bei der europäischen Kommission möglich. Diese Notifizierung, die von der jeweiligen Hochschule beantragt werden muss, führt zu der unter Ziffer 1 angesprochenen automatischen Anerkennung des Studienabschlusses im europäischen Ausland. Des Weiteren muss das Studium **konsekutiv aufgebaut** sein, d.h., die zuvor genannten elf Studieninhalte müssen sowohl im Bachelor- als auch im Master-Studiengang insgesamt wenigstens über vier Jahre bzw. über 80 % eines fünfjährigen Studiums hinweg enthalten sein. Spezialisierungen, die von den Kernkompetenzen des Hochbauarchitekten wegführen, dürfen zudem erst im vierten und fünften Studienjahr beginnen.

## VI. Nochmals zum Grundsatz des konsekutiven Studiums

Nicht jedes fünfjährige Studium erfüllt allerdings automatisch die Anforderungen nach III.

### 1. Studium der Architektur, Innen- und Landschaftsarchitektur:

Wird zunächst in diesen drei Studienbereichen ein sechssemestriger Bachelor-Studiengang absolviert und soll sich ein viersemestriger Master-Studiengang anschließen, so muss unbedingt darauf geachtet werden, dass die Studiengänge konsekutiv sind. Das heißt, dem Bachelor-Studiengang „Hochbau“ muss ein Master-Studiengang „Hochbau“ folgen, dem Bachelor-Studiengang „Innenarchitektur“ ein Master-Studiengang „Innenarchitektur“ und dem Bachelor-Studiengang „Landschaftsarchitektur“ ein Master-Studiengang „Landschaftsarchitektur“.

Dies ist nicht der Fall, wenn beispielsweise nach einem dreijährigen Bachelor-Studiengang „Hochbau“ ein zweijähriger Master-Studiengang „Innenarchitektur“ angeschlossen wurde. Diese Konstellation hätte zur Folge, dass der Absolvent bei einem Antrag auf Eintragung in ein Berufsverzeichnis der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen auch nach einem fünfjährigen Studium so behandelt wird, als habe er (nur) ein dreijähriges Studium im Studiengang Architektur absolviert.

Der Master-Studiengang in der Fachrichtung Innenarchitektur wird für die Eintragung in ein Berufsverzeichnis regelmäßig keine Berücksichtigung finden können. Lediglich über eine zum Jahr 2020 auslaufende Ausnahmeregelung könnte bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen die Eintragung in der Fachrichtung Architektur erfolgen. Die Eintragung in der Fachrichtung Innenarchitektur kann bei einem Bachelor im Studiengang Architektur und einem Master im Studien-

gang Innenarchitektur nur noch auf dem Wege einer intensiven Einzelfallprüfung erfolgen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist offen. Am Ende muss die Gleichwertigkeit mit einem streng konsekutiven Studienverlauf festgestellt werden können.

## **2. Studium der Stadtplanung:**

Nach dem HASG ist zu unterscheiden, ob Stadtplaner mit einer Ausbildung in der Fachrichtung Stadtplanung sowie Raumplanung oder mit einer Ausbildung in den Fachrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen, Geographie, Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung, Vermessungswesen oder Landespflege eingetragen werden wollen.

Für Absolventen mit einem dem Master-Abschluss im Studiengang Stadtplanung vorausgehenden Bachelor-Abschluss in Stadtplanung oder Raumplanung gilt das Gleiche wie zuvor für die Eintragung in die Berufsverzeichnisse für Architekten (Hochbau), Innenarchitekten und Landschaftsarchitekten ausgeführt: Die Studiengänge müssen konsekutiv sein.

Absolventen mit einem dem Master-Abschluss vorausgehenden Bachelor-Abschluss in den Fachrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen, Geographie, Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung, Vermessungswesen oder Landespflege müssen einen Schwerpunkt oder ein Aufbau- oder Ergänzungsstudium der Stadtplanung nachweisen. So kann im Einzelfall auch ein nichtkonsekutiver Studienablauf zur Regel-Eintragung – siehe III - als Stadtplaner führen (Bsp.: auf einen Bachelor im Studiengang Architektur folgt ein Masterabschluss im Studiengang Stadtplanung).

## **VII. Anforderungen an die berufspraktische Tätigkeit und deren Nachweise**

Die Berufspraxis umfasst nach § 4 Abs. 3 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG) „eine unter fachkundiger Aufsicht einer berufsangehörigen Person ausgeübte Tätigkeit in wesentlichen dem entsprechenden Fachgebiet entsprechenden Berufsaufgaben und die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen“.

Das bedeutet, dass die Berufspraxis mit der Fachrichtung des Studiums übereinstimmen muss, denn sie soll diejenigen Kompetenzen, die während des Studiums erworben wurden, durch Praxiserfahrung ergänzen.

Absolventen mit dem Studium der Architektur müssen daher Praxiserfahrung im Hochbau nachweisen können, Absolventen der Innenarchitektur im raumbildenden Ausbau, Absolventen der Landschaftsarchitektur oder der Landespflege in der Freiraum- und Landschaftsplanung und Absolventen der Stadtplanung in der Stadtplanung.

Die berufspraktische Ausbildung beträgt mindestens zwei Jahre:

Während der berufspraktischen Tätigkeit müssen die Absolventen die in der Hessischen Verordnung über die Berufspraxis zur Eintragung in ein Berufsverzeichnis der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen aufgelisteten Themen in praktischer Arbeit ableisten und zusätzlich mit theoretischem Wissen anreichern. Die Vielzahl der jeweils abzuarbeitenden bzw. nachzuweisenden Themen kann in dem einen oder anderen Fall auch dazu führen, dass der Nachweis innerhalb der vorgeschriebenen Mindestzeit von zwei bzw. vier Jahren nicht gelingt. In

solchen Fällen kann sich die Zeit der praktischen Tätigkeit verlängern, bis die notwendigen Nachweise erbracht werden können.

#### **VIII. Zur Fortbildung während der berufspraktischen Tätigkeit**

Inhalte und Dauer der Fortbildungsmaßnahmen werden ebenfalls durch die zuvor genannte Hessische Verordnung über die Berufspraxis zur Eintragung in ein Berufsverzeichnis der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen geregelt.

#### **IX. Fazit**

Die hessischen Hochschulen und die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen raten allen Studierwilligen und Studienanfängern, die das Ziel haben, Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt oder Stadtplaner zu werden, einen Master-Abschluss anzustreben. Hochschulen und Kammer sind der Auffassung, dass das mindestens fünfjährige, mit dem Master abgeschlossene Studium die notwendigen Kompetenzen vermittelt, sich nach der erforderlichen berufspraktischen Tätigkeit als Architekt selbständig und eigenverantwortlich auf dem Markt zu betätigen. Das bestätigt auch der Blick ins europäische Ausland, in dem in allen architekturbezogenen Fachrichtungen fünf Jahre Studienzeit die Regel sind. Das bedeutet aber auch, dass deutsche Akademiker im Bereich der Architektur nur dann eine Chance haben, den Wettbewerb im europäischen Markt zu bestehen, wenn sie eine hochstehende und „europataugliche“ Ausbildung vorweisen können.

Dreijährige Bachelor-Studiengänge können zwangsläufig die erforderlichen Kompetenzen in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht vermitteln. Der Abschluss ist deshalb nur ein Zwischenschritt zur erforderlichen Qualifikation. Er kann allenfalls Grundlage für eine Tätigkeit im großen Berufsfeld rund um das Planen, Bauen und Betreiben von Gebäuden, nicht aber ausreichende Grundlage für die Tätigkeit als Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner sein.